

Erbschaftssteuern sparen

Die Weitergabe von Vermögenswerten auf grundsätzlich steuerlich benachteiligte Personengruppen, wie nichteheliche Lebenspartner und auf entferntere Verwandte, kann mit zusätzlichem Freibetrag, Bewertungsabschlag von 40 % und günstigen Tarifen durch Gestaltungen zu Lebzeiten erreicht werden.

von Dr. jur. Achim Schmitt

Heidelberg – In den nächsten Jahren werden Schätzungen nach Vermögenswerte von zwei Billionen Mark an die nächste Generation weitergegeben. Nur jeder Fünfte nimmt jedoch Einfluss auf den Verbleib seines Vermögens, die „restlichen“ 80 % überlassen dies den gesetzlichen Regelungen, ohne die erbrechtlichen und die steuerlichen Folgen nur ansatzweise abschätzen zu können. Von diesem Desinteresse profitiert insbesondere der Staat, der jährlich sechs Milliarden Mark an Steuern hierdurch vereinnahmt. Durch erbrechtliche Gestaltung zu Lebzeiten kann diese Steuerschuld in erheblichem Umfang reduziert werden.

Maßgeblich für die Höhe der Steuer ist, welchen Wert der Nachlass nach Abzug der Verbindlichkeiten hat. Als Grundsatz gilt, dass Vermögensgegenstände mit dem Wert, welcher sich bei einer ordnungsgemäßen Veräußerung auf dem Markt erzielen lässt, angesetzt werden. (Verkehrswert)

Doch nicht jeder Vermögenswert wird bei der Erbschaftsteuer in gleicher Weise berücksichtigt. So ist landläufig bekannt, dass die Umwandlung von Barvermögen in Immobilien eine Möglichkeit darstellt, Vermögen steuermäßig weiterzugeben.

Wie die zum Erbfall gehörenden Gegenstände im Einzelfall zu bewerten sind, richtet sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG). Dabei muss unterschieden werden zwischen Grundvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und den übrigen, zum Nachlass gehörenden Gegenständen (§ 12 ErbStG).

Die früher für die erbschaftsteuerliche Bewertung des Grundbesitzes maßgebenden Einheitswerte stammen noch aus dem Jahr 1964. Infolge der zwischenzeitlichen Wertentwicklung am Grundstücksmarkt hatten sie zuletzt eine

Höhe von lediglich 10 % des Verkehrswertes bei unbebauten Grundstücken und 20-25 % bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Das andere Vermögen war dagegen mit dem vollen Verkehrswert anzusetzen.

Dieser günstige Einheitswert gehört jedoch der Vergangenheit an, seit das BVerfG diese ungleichmäßige Sachbehandlung im Jahr 1995 für verfassungswidrig erklärt hat. Die vom Gericht geforderten Änderungen wurden mit dem Jahressteuergesetz 1997 höchst unvollkommen umgesetzt.

Erwerb vom nichtehelichen Lebenspartner		
1.000.000,00 Betriebsvermögen	In Form von	1.000.000,00 Barvermögen
- 500.000,00 = 500.000,00	Freibetrag, § 13 a IV ErbStG begünstigtes Vermögen	- 0,00 = 1.000.000,00
- 200.000,00 = 300.000,00	Bewertungsabschlag § 13 II - 40 % v. H. begünst. Vermögen	- 0,00 = 1.000.000,00
- 10.000,00 = 290.000,00	persönlich Freibetrag § 16 I Nr. 5	- 10.000,00 = 990.000,00
- 15 %	Steuersatz	29 %
= 43.000,00	zu zahlende Steuer	= 289.710,00

* DM 246.710,00 Ersparnis unter erbschaftsteuerlicher Betrachtung

Danach ist bei der Bewertung zu unterscheiden zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken. Unbebaute Grundstücke werden mit rund 80 % des für sie geltenden Bodenrichtwertes, bebaute Grundstücke mit dem in einem Ertragswertverfahren ermittelten Wert angesetzt, der in etwa 50 % des Verkehrswertes beträgt.

Die Umwandlung von Barvermögen oder Aktien, die mit ihrem Kurswert zum Erwerbszeitpunkt bewertet werden, in Immobilien ist nach wie vor ein Steuersparmodell, wenn es auch nicht die steuerliche Bevorzugung der Vergangenheit besitzt. Eine weitergehende erbschaftsteuerliche Privilegierung erfährt die Übergabe von Betriebsvermögen. (Für die Vererbung von Betriebsvermögen

gelten besonders günstige steuerliche Regeln) Unabhängig von dem persönlichem Freibetrag bei Schenkung und Vererbung gilt ein Freibetrag von DM 500.000,00. Der über den Freibetrag von DM 500.000,00 hinausgehende Wert des Betriebsvermögens braucht mit nur 60 % angesetzt werden.

Die Umwandlung von Privatvermögen in Betriebsvermögen ist somit unter erbschaftsteuerrechtlicher Betrachtung ein Gestaltungstipp.

Doch nicht jeder ist gewillt, zum Zweck der Steuerersparnis einen Betrieb zu gründen. Ebenso wenig wollen Erben diesen fünf Jahre lang weiterführen, da eine Veräußerung oder Aufgabe innerhalb von fünf Jahren zum Fortfall der Privilegierung führen würde

Diese Steuerprivilegierung können sich jedoch Privatiers (Nichtunternehmer) auch ohne eigene Betriebsgründung durch eine Beteiligung an gewerblichen Immobilien oder anderen Objekten nutzen. Dies kann durch eine Investition in einem geschlossenen klassischen Immobilienfonds oder in - noch eher unbekanntere - Film-, Flugzeug- und Schiffbaubeteiligungen gewährleistet werden.

Alle diese Beteiligungen fallen, sofern sie begünstigtes Betriebsvermögen im Sinne des § 13a ErbStG sind unter die oben dargestellte Privilegierung, gewähren diese jedoch auch nur unter Beachtung der fünf jährigen Behaltensregelung, die jedoch im Fall solcher Beteiligungsformen leichter erfüllt werden können. Hintergrund dieser Privilegierung des § 13 a ErbStG ist die Umsetzung der vom BVerfG geforderten Reduzierungen der Belastungen für Unternehmen, um eine Fortführung der Betriebe zu sichern. Der Gesetzgeber hat diesem Vorrang bereits in dem Standortsicherungsgesetz mit der Einführung des Freibetrages von DM 500.000,00 Rechnung getragen.

Über diesen Vorteil hinaus führt § 19 a ErbStG dazu, dass nur eine Steuerschuld nach der günstigen Steuerklasse I auch bei Personen der Steuerklassen II (Geschwister u.a.) und III (nicht verwandte Dritte) anfällt. In der Spitzenbesteuerung bei großen Vermögen führt dies zu einer Senkung des Steuersatzes von 50 % auf 30 % bei Erwerbern der Steuerklasse III. Bei nichtverheirateten Lebenspartnern können mit solch gezielter Gestaltung zu Lebzeiten durch den Erwerb gewerblichen Vermögens oder Anteile eines solche besonders steuergünstige Lösungen gewählt werden. In welche Fondsbeteiligung jedoch investiert werden sollte, muss unter Beachtung von Abschreibung, sonstiger steuerlicher Belastung und letztlich der Werthaltigkeit dieser Investition geprüft werden. Hiermit eröffnet sich dann aber gerade für unverheiratete Paare eine weitreichende Steuersparmöglichkeit bei der Weitergabe von Vermögenswerten.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Heidelberg und Mitglied der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge